

Beitragsordnung des Freizeitsportverein Eilenburg e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge / Aufnahmegebühr

1. Aufnahmegebühr

Je Mitglied	5,00 €
-------------	--------

2. Jahresbeiträge (ohne Wettkampfbetrieb)

Erwachsene ab 18 Jahre	50,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	30,00 €
Kinder bis 14 Jahre	20,00 €
Ehrenmitglieder	frei

3. Mitglieder mit regelmäßigen Wettkampfbetrieb

Erwachsene ab 18 Jahre	60,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	40,00 €
Kinder bis 14 Jahre	30,00 €

4. Teilnehmer an Kursangeboten

...monatlicher Anteil des Jahresbeitrages und anteilige Mitnutzung der Sportstättengebühr (maximaler Höchstbeitrag 10,00 € / Monat der Nutzung)

5. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
7. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes e.V. (LSB), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze.
8. Der Mitgliedsbeitrag wird durch erteilte Einzugsermächtigung zum 30.04. eines jeden Jahres vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
9. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins oder rechnen mit dem Kassenwart der Abt. und Dieser dann mit dem Schatzmeister des Freizeitsportverein Eilenburg e.V. ab.
10. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 pro Mahnung erhoben.
11. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung zu informieren.

§ 4 Gebühren

Für die Nutzung von Sportstätten können Vereinsmitglieder für das Nutzungsentgelt gesondert herangezogen werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind und diese verbindlich mitgeteilt werden müssen.

§ 5 Vereinskonto

Sparkasse Leipzig

IBAN DE56 8605 5592 2230 0122 26 WELADE8LXXX

§ 6 Einzelfallentscheidung

Einzelfallentscheidungen kann der Vorstand bei Härtefällen treffen.
Dieses bedarf einer jährlichen Beantragung und kann für die Dauer von einem Kalenderjahr beantragt werden.

Der Jahresbeitrag kann höchstens 40 % gemindert werden.